

## Informationen für die Gruppenleitung

Die Kreuzbund-Mitglieder bilden eine Gemeinschaft, in der sie sich wechselseitig dabei unterstützen zu gesunden, das Leben wieder freudvoll und sinnorientiert zu gestalten und sich in diesem Sinne weiterzuentwickeln. Dazu finden sich Suchtkranke wie Angehörige regelmäßig zu Gruppengesprächen zusammen. Diese Gruppen werden von einer gewählten Gruppenleitung und ihrer Stellvertretung geleitet.

Wichtige Hinweise zu hilfreichen Haltungen einer Gruppenleitung, konkrete Tipps und Ideen, die eine Gruppenleitung und ihre Stellvertretung bei dieser verantwortungsvollen wie schönen Aufgabe unterstützen können, finden sich in der „Handreichung zur Leitung von Sucht-Selbsthilfegruppen des Kreuzbundes“. Daher beschränkt sich der folgende Text auf eher administrative Hinweise und Informationen, die mit dem Ehrenamt der Gruppenleitung einhergehen. Darüber hinaus empfehlen wir,

- an der „Schulung für Gruppenleitungen“ teilzunehmen, die von den Kreuzbund-Diözesanverbänden angeboten wird (Anlage J in „Kreuzbund kompakt“);
- „Kreuzbund kompakt“ kennen zu lernen und dadurch Informationen über den Gesamtverband „Kreuzbund“ zu erlangen (als Schulungsangebot oder in Schriftform);
- von den regionalen und überregionalen Seminarangeboten des Kreuzbundes zu profitieren.

Im Rahmen der „Schulung für Gruppenleitungen“ stehen wichtige gruppen- und suchtrelevante Themen im Vordergrund. Darüber hinaus geht es darum, sich der vielschichtigen Aufgaben einer Gruppenleitung bewusst zu werden und ein Rollenbewusstsein dafür zu schaffen. Methodische oder thematische Ergänzungen können im Seminarwesen entsprechend der persönlichen Bedürfnisse erlernt werden.

## Aufgabe und Rolle der Gruppenleitung

- Die Gruppenleitung und ihre Stellvertretung sind Mitglieder im Kreuzbund.
- Die Gruppenleitung ist das **Bindeglied** zwischen dem Verband (Stadt- Regional- und Diözesanverband), der Gruppe und den einzelnen Gruppenmitgliedern. Sie ist in das regionale Verbandsgeschehen eingebunden und nimmt regelmäßig an Tagungen auf Diözesan- und Landesebene teil. Die Gruppenleitung vertritt die Aufgaben und Ziele des Kreuzbundes sowohl innerhalb der Gruppe als auch in der regionalen Öffentlichkeit, z.B. in Einrichtungen der beruflichen Suchthilfe, Kirchengemeinden, Betrieben u.a. Auf der Gruppenebene hat die Gruppenleitung eine Informationspflicht gegenüber allen Gruppenmitgliedern über die Arbeit und Ziele des Kreuzbundes aber auch über wichtige Entwicklungen und Informationen (z.B. Mitteilungen zu Seminaren, Veranstaltungen, Termine). Die Gruppenleitung ist verantwortlich für die Organisation des Gruppengeschehens (regelmäßige Treffen, Räumlichkeiten, Gruppenregeln usw.) Sie ist befähigt, eine Gruppe aufzubauen, zu moderieren und an den Teilnehmenden orientiert demokratisch zu leiten.

- Die Gruppenleitung arbeitet dazu selbstverständlich mit einer von den Gruppenbesuchern gewählten **Stellvertretung** zusammen. Natürlich können nach eigenem Ermessen einige Aufgaben an die Stellvertretung und an die Gruppenmitglieder delegiert werden.
- Die **Leitung** einer Gruppe ist ein anspruchsvolles Ehrenamt, jedoch kein hierarchisches Statussymbol. Die Gruppenleitung und ihre Stellvertretung sollten deshalb in regelmäßigen Abständen (ca. 5 Jahre), wenn möglich in Neubesetzung, von den Gruppenmitgliedern **gewählt** werden.
- Sollte die Gruppenleitung zu einem Hausbesuch gerufen werden, so empfiehlt es sich zum eigenen Schutz, immer in Begleitung (Frau & Mann) zu gehen.
- Im Gruppenraum übt die Gruppenleitung das „Hausrecht“ aus und kann **störende Personen**, unter Mitverantwortung der Gruppe, aus dem Gruppenraum verweisen.
- Die Gruppenleitung gewährleistet in Zusammenarbeit mit der Kassenführung die pünktliche Abrechnung von Mitgliedsbeiträgen, die Beantragung und Verwendung von Mitteln zur Selbsthilfeförderung.
- **Mitgliederwerbung:** Die Gruppenleitungen sollten regelmäßig die wichtige und positive Bedeutung der Verbandsmitgliedschaft für den Einzelnen und für den Verband herausstellen (können) und dafür selbstverständlich werben. Neue Gruppenteilnehmende sollten dazu angeregt und ermutigt werden, spätestens nach einem Jahr des Gruppenbesuches, Kreuzbund-Mitglied zu werden. Selbstverständlich gilt es auch, an langjährige Gruppenbesucher/innen, die noch nicht Mitglied sind, zu appellieren, ebenfalls dem Kreuzbund beizutreten.
- Die Gruppenleitung unterstützt **statistische Erhebungen**, indem sie die jeweils aktuell gewünschten Angaben an die Diözesangeschäftsstelle übermittelt.
- Die Gruppenleitung hat die Möglichkeit einen sogenannten „**Gruppenstempel**“ beim Bundesverband oder beim Diözesanverband Kreuzbund e.V. anzufordern. Mit diesem Stempel kann sich die Gruppenleitung bei Bedarf bei anderen Institutionen, z.B. der beruflichen Suchthilfe legitimieren. Deshalb muss der Stempel ordnungsgemäß und sicher aufbewahrt werden.

## Zur Verschwiegenheitsverpflichtung von Gruppenleitungen

Die Verschwiegenheit aller Gruppenteilnehmenden zählt zu den wichtigsten Gruppenregeln. Die Gewähr, dass alles, was in der Gruppe gesprochen wird, auch dort bleibt, ist eine wesentliche Voraussetzung für ein offenes und vertrauensvolles Gespräch.

Für die Gruppenleitung ergibt sich die Schweigepflicht nicht nur aus der Vorbildfunktion, sondern auch als Gruppenvertretung nach außen, insbesondere gegenüber Behörden. Da die Gruppenleitung nicht zum schweigepflichtigen Personenkreis des §263 Strafgesetzbuch gehört, ist die Verletzung der Schweigepflicht nicht strafbar. Sie kann jedoch Schadensersatzansprüche des hilfesuchenden Gruppenmitglieds begründen.

Das Gebot zur Verschwiegenheit ist eine Selbstverpflichtung der Gruppenleitung gegenüber jedem Gruppenmitglied. Dies bedarf keiner ausdrücklichen Vereinbarung, sondern wird als sogenannter „stiller Vertrag“ zwischen Gruppenmitglied und Gruppenleitung geschlossen.

### Ausnahmen

Nicht an die Verschwiegenheitsverpflichtung gebunden ist die Gruppenleitung bei:

- der Einwilligung des Gruppenmitgliedes

- dem Vorliegen einer richterlichen Anordnung (relevant bezüglich zurückliegender Straftaten, also kein Zeugnisverweigerungsrecht)

Für angekündigte Straftaten gilt:

Auskünfte an Behörden zur Abwendung zukünftiger Straftaten sind insbesondere, wenn Gefahr für Leib und Leben droht, nicht nur unter Verletzung der Schweigepflicht gerechtfertigt, sondern zur Vermeidung eigener Strafbarkeit auch unbedingt geboten.

Häufigster Fall: Information der Polizei, wenn ein betrunkenes Gruppenmitglied mit dem Auto die Gruppe verlassen will. Eine Pflicht zur Wegnahme des Fahrzeugschlüssels besteht nicht.

**Bundesgeschäftsstelle, Münsterstraße 25, 59065 Hamm**